Planungs- und Baugesetz (PBG)

Vom 26. November 1998 (Stand 1. September 2013)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 36 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung[1)] und auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[2)],

beschliesst:

1. Zweck und Zuständigkeiten

§ 1 Zweck

[1] Dieses Gesetz bildet die rechtliche Grundlage für die räumliche Entwicklung des Kantons Zug. Es dient der Umsetzung der raumbezogenen Grundsätze und legt den Rahmen für die gemeindlichen Bauvorschriften fest.

§ 2 Zuständigkeiten – Kantonsrat

[1] Der Kantonsrat beschliesst den kantonalen Richtplan. *****

§ 3 * Zuständigkeiten – Regierungsrat

[1] Der Regierungsrat beschliesst

a) Änderungen des kantonalen Richtplanes ohne wesentliche räumliche Auswirkungen;
b) kantonale Nutzungs-, Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenpläne ohne den planerischen Schutz des Grundwassers nach der Spezialgesetzgebung;
c) die Regionalpläne und die Trägerschaft von Agglomerationsprogrammen;
d) die Sicherung kantonaler Planungen;

---

1) SR 700
2) BGS 111.1

e) Enteignungen, Landumlegungen und Grenzbereinigungen für kantonale Zwecke.

[2] Er regelt auf dem Verordnungsweg

a) die Baubegriffe und ist ermächtigt, den Beitritt des Kantons Zug zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) zu erklären;
b) die Einzelheiten des Baubewilligungs- und Einspracheverfahrens, auch mit den elektronisch eingerichteten Abläufen;
c) die Koordinationsstelle für kantonale Entscheide im Planungs- und Baubewilligungsverfahren;
d) die besonderen Anforderungen an die Energieeffizienz von Bauten und Anlagen von Arealbebauungen und Bebauungsplänen;
e) das übrige Ausführungsrecht zu diesem Gesetz.

[3] Der Regierungsrat genehmigt die gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen-und Bebauungspläne.

§ 4 * Zuständigkeiten – Private Beratungsstellen

[1] Der Regierungsrat kann private Beratungsstellen im Rahmen einer Leistungsvereinbarung damit betrauen, besonders Interessierte oder Betroffene bei der Erfüllung des Planungs- und Baugesetzes zu unterstützen.

§ 5 Zuständigkeiten – Baudirektion

[1] Die Baudirektion fördert und überwacht den Vollzug des Gesetzes.

[2] Die Baudirektion *****

a) führt den kantonalen Richtplan nach;
b) beschliesst kleine Änderungen von kantonalen Zonen- und Sondernutzungsplänen;
c) genehmigt die gemeindlichen Richtpläne, Erschliessungs-, Baulinien und Strassenpläne;
d) trifft für den Kanton die weiteren Entscheide, sofern dieses Gesetz oder die Spezialgesetzgebung keine andere zuständige Behörde bezeichnet.

§ 6 * Zuständigkeiten – Direktion des Innern

[1] Die Direktion des Innern ist allein zuständig für im Wald gelegene forstliche Bauten und Anlagen und nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen. Zudem erfüllt sie in diesem Umfang im Wald die baupolizeilichen Aufgaben; davon ausgenommen ist der forstliche Wasserbau.

[2] Die Zustimmung der Direktion des Innern ist erforderlich für

a) Ausnahmebewilligungen zur Unterschreitung des Waldabstandes;
b) den forstlichen Wasserbau.

§ 7 Zuständigkeiten – Gemeinden

[1] Die Einwohnergemeinden erlassen ihre Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungspläne durch allgemeinverbindliche Beschlüsse.

[2] Der Gemeinderat beschliesst *****

a) gemeindliche Richtpläne;
b) gemeindliche Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenpläne;
c) Bebauungspläne und kleine Änderungen von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen im einfachen Verfahren gemäss § 40;
d) unwesentliche Änderungen des Zonenplanes wie Berichtigungen oder Korrekturen aufgrund eines Versehens oder von planerisch unzweckmässig verlaufenden Zonengrenzen. Die öffentliche Auflage kann unterbleiben, die Betroffenen sind jedoch anzuhören;
e) die Sicherung gemeindlicher Planungen;
f) Enteignungen, Landumlegungen und Grenzbereinigungen für gemeindliche Zwecke.

[3] Der Gemeinderat trifft grundsätzlich die planungs- und baurechtlichen Entscheide für die Gemeinde und erfüllt die baupolizeilichen Aufgaben im ganzen Gemeindegebiet. Vorbehalten bleibt § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes. *****

[4] Der Gemeinderat kann seine Befugnisse als Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde teilweise an eine untere gemeindliche Behörde delegieren.

2. Kantonale Pläne und Bauvorschriften

§ 8 * Kantonaler Richtplan

[1] Der kantonale Richtplan gibt in Karte und Text darüber Aufschluss, wie sich das Kantonsgebiet räumlich entwickeln soll. Er legt behördenverbindliche Ziele fest, insbesondere für

a) eine ausgewogene Entwicklung der Besiedlung, welche die bestehende und geplante Verkehrsinfrastruktur sowie die Umweltgesetzgebung einbezieht;
b) die haushälterische Nutzung des Bodens;
c) die vielfältige und nachhaltige Funktion der Landschaft, einschliesslich des Waldes;

d) eine koordinierte Entwicklung der Verkehrsinfrastrukturen;
e) die Ver- und Entsorgung des Raumes;
f) die grenzüberschreitende Abstimmung der raumrelevanten Vorhaben.

2 Agglomerationsprogramme sind Teil des kantonalen Richtplanes.

§ 9 Kantonale Nutzungspläne (Zonen)

1 Kantonale Zonen sind

a) die kantonalen Schutzzonen gemäss der Spezialgesetzgebung für den Natur- und Landschaftsschutz und für den planerischen Schutz von Gewässern[1]. Sie können andere Zonen überlagern;
b) die Zonen für den Abbau und die Rekultivierung sowie für Abfallanlagen.

§ 10 Kantonale Bauvorschriften – Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen

1 Die Erstellung und die Veränderung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone bedürfen der Zustimmung des Kantons und der anschliessenden Bewilligung des Gemeinderates.

2 Die landwirtschaftsfremde Wohnnutzung einer landwirtschaftlichen Wohnbaute und die vollständige Zweckänderung eines schützenswerten oder unter Schutz gestellten Denkmals[2] sind als Ausnahmen gemäss dem Bundesgesetz über die Raumplanung[3] zulässig. *****

3 Siedlungen, Bauten und Anlagen sind so zu gestalten und einzuordnen, dass sie zusammen mit der Umgebung und Landschaft eine gute Gesamtwirkungerzielen. *****

§ 10a * Kantonale Bauvorschriften – Behindertengerechtes Bauen

1 Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen im Sinne des einschlägigen Bundesrechts sind so zu gestalten, dass sie auch für Behinderte zugänglich und benutzbar sind.

2 Gebäude mit mehr als acht Wohneinheiten sowie Bauten und Anlagen mit mehr als 50 Arbeitsplätzen sind so zu gestalten, dass sie auch für Behinderte zugänglich sind. Bei den Wohneinheiten müssen die Mehrheit der Wohnungen und bei den Arbeitsplätzen sämtliche Plätze im Innern an deren Bedürfnisse anpassbar sein.

---

1) Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 (BGS 432.1) und Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Jan. 1991, §§ 20 und 21 (SR 814.20).
2) Denkmalschutzgesetz vom 26. April 1990 (BGS 423.11).
3) Bundesgesetz über die Raumplanung, Änderung vom 20. März 1998, Art. 24d (SR 700).

[3] Die Anforderungen gemäss Abs. 1 und 2 sind bei Neubauten und Erneuerungen im Sinne des einschlägigen Bundesrechts zu erfüllen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen oder der Aufwand für die Anpassung nicht unverhältnismässig ist.

[4] Der Regierungsrat bestimmt die nach Abs. 1 und 2 erforderlichen baulichen Massnahmen.

§ 11 Kantonale Bauvorschriften – Einkaufszentren

[1] Die Neuerstellung oder wesentliche Änderung von Einkaufszentren oder von anderen Anlagen mit mehr als 7500 m² Verkaufsfläche setzt einen Bebauungsplan voraus. *****

[2] Ein Erschliessungskonzept zum Bebauungsplan muss das Angebot des öffentlichen Verkehrs und die dem öffentlichen Verkehr dienende bauliche Infrastruktur enthalten.

§ 12 * Kantonale Bauvorschriften – Waldabstand – Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen im Wald

[1] Einzelne Bauten und Anlagen sowie Baulinien müssen einen Waldabstand von mindestens 12 m einhalten.

[2] Das Baubewilligungs- und Baueinspracheverfahren nach § 45 gilt sinngemäss auch für forstliche Bauten und Anlagen sowie für nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen im Wald.

§ 13 Kantonale Bauvorschriften – Kiesgruben

[1] Zur Eröffnung oder Erweiterung von Kiesgruben ist eine kantonale Bewilligung erforderlich. Die betroffene Gemeinde ist anzuhören.

[2] Die Öffnung oder Erweiterung sowie der Betrieb von Kiesgruben sind auf die kantonalen Zonen für den Abbau und die Rekultivierung beschränkt. Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Betreiberinnen und Betreiber der Kiesgruben sind verpflichtet,

a) finanzielle Sicherheit für die Einhaltung der Bewilligung zu leisten;
b) ***** dem Kanton jährlich die abgebauten Kubaturen, die verkauften Kiesmengen sowie die Mengen des Materials für die Wiederauffüllung und Rekultivierung mitzuteilen.

[3] Der Kanton kann nach Anhörung der Betroffenen das Einzugsgebiet von Material für die Auffüllung und Rekultivierung einer Kiesgrube festlegen.[1)]

[1)] Genehmigt vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation am 8. März 1999 (Art. 52 Bundesgesetz über den Wald vom 4. Okt. 1991; SR

§ 13a * Kantonale Bauvorschriften – Abfallanlagen

[1] Für die Errichtung und den Betrieb von Abfallanlagen in der entsprechenden kantonalen Zone ist eine kantonale Bewilligung erforderlich.

[2] Wird eine Abfallanlage in der gemeindlichen Bauzone errichtet und betrieben, so ist der Gemeinderat Bewilligungsbehörde.

§ 14 Ausnahmen von kantonalen Plänen und Bauvorschriften[2)] *****

[1] Die zuständige Behörde gewährt Ausnahmen von den kantonalen Plänen und Bauvorschriften, falls sich sonst im Einzelfall eine offensichtlich unzweckmässige Lösung oder eine unbillige Härte ergäbe und wo das übergeordnete Recht es zulässt.

3. Gemeindliche Pläne und Bauvorschriften

§ 15 Gemeindlicher Richtplan *****

[1] Der gemeindliche Richtplan gibt darüber Aufschluss, wie sich das Gemeindegebiet bezüglich Siedlung, Landschaft, Verkehr, Ver- und Entsorgung räumlich entwickeln soll. *****

[2] **... ***

§ 16 Gemeindlicher Zonenplan

[1] Der gemeindliche Zonenplan bestimmt für das Gebiet der betreffenden Gemeinde die Nutzungszonen. *****

[2] Er berücksichtigt die Richtpläne und weist die bundesrechtlich geschützten Landschaftsteile sowie die kantonalen Zonen- und Regionalpläne aus.

§ 17 Gemeindliche Bauvorschriften

[1] Die gemeindlichen Bauvorschriften legen die gemeindlichen Planungsmittel und Zonen fest. Sie bestimmen die in den einzelnen Zonen zulässige Nutzung, die Bauweise und Baudichte, die Gestaltung der Bauten und Anlagen der Freiräume und der Landschaft, regeln die Erschliessung und den ruhenden Verkehr, usw. *****

[2] **... ***

921.0).

2) Genehmigt vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation am 8. März 1999 (Art. 52 Bundesgesetz über den Wald vom 4. Okt. 1991; SR 921.0).

§ 18 Gemeindliche Zonen

[1] Gemeindliche Zonen sind:

a) die Wohnzonen, Arbeitszonen, Kernzonen, Bauzonen mit speziellen Vorschriften, Reserve-Bauzonen sowie die Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen. Diese Zonen sind Bauzonen;
b) die Zonen für die Landwirtschaft, die Weilerzonen, die Zonen des öffentlichen Interesses für Erholung und Freihaltung sowie die Übrigen Zonen mit speziellen Vorschriften. Diese Zonen sind keine Bauzonen;
c) die Schutzzonen, welche innerhalb wie ausserhalb der Bauzonen andere Zonen überlagern können oder für sich bestehen.

[2] In Bauzonen ist eine Mischnutzung nach Massgabe der gemeindlichen Bauvorschriften zulässig.

§ 19 Wohnzonen

[1] Die Wohnzonen sind für Wohnzwecke bestimmt. Nichtstörende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sind zulässig.

§ 20 Arbeitszonen

[1] Die Arbeitszonen sind für das Gewerbe, für Dienstleistungen und/oder für die Industrie bestimmt.

[2] Betriebsnotwendiger Wohnraum ist zulässig.

§ 21 Kernzonen

[1] Die Kernzonen schaffen oder erhalten Stadt-, Orts- oder Quartierzentren. Sie dienen Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben sowie dem Wohnen.

§ 22 Bauzonen mit speziellen Vorschriften

[1] Bauzonen mit speziellen Vorschriften umfassen Gebiete, deren Nutzung einer besonderen Regelung bedarf.

§ 23 Reserve-Bauzonen

[1] Die Reserve-Bauzonen sind den Bauzonen gleichgestellt. Sie umfassen Land, dessen künftige Nutzung bestimmt und dessen Erschliessung etappiert ist.

[2] Bis zur Erschliessung dienen Reserve-Bauzonen grundsätzlich der bisherigen Nutzung.

§ 24 * Landwirtschaftszonen

[1] Zonen für die Landwirtschaft umfassen Land, das sich für die landwirtschaftliche Nutzung oder den Gartenbau eignet, oder das im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt und gepflegt werden soll.

[2] Zonen für die Landwirtschaft lassen Bauten und Anlagen, die über eine innere Aufstockung eines landwirtschaftlichen oder eines dem produzierenden Gartenbau zugehörigen Betriebes hinausgehen, dann zu, wenn es der kantonale Richtplan und der gemeindliche Zonenplan ermöglichen.

§ 25 Weilerzonen

[1] Weilerzonen dienen der Erhaltung von Kleinsiedlungen. Sie lassen eine massvolle Entwicklung zu, sofern die Erschliessung und die Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer gewährleistet sind. Sie umfassen mindestens fünf Gebäude, davon mindestens drei Wohngebäude, in enger räumlicher Beziehung.

[2] **... ***

§ 26 Zonen des öffentlichen Interesses

[1] Die Zonen des öffentlichen Interesses dienen dem Gemeinwohl. Sie können Frei- und Grünflächen enthalten oder Bauten und Anlagen, welche überwiegend öffentlich-rechtlichen Körperschaften dienen.

[2] In den Zonen des öffentlichen Interesses sind private Bauvorhaben zulässig, wenn sie dauernd öffentlichen Interessen dienen, dieser Zweck dinglich gesichert ist und auf den Heimschlag nach § 55 verzichtet wird.

§ 27 Übrige Zonen mit speziellen Vorschriften

[1] Die Übrigen Zonen mit speziellen Vorschriften dienen Zwecken, welche im Zonenplan eigens vermerkt sind und sich in der Regel anderswo nicht verwirklichen lassen. *****

§ 28 Schutzzonen

[1] Schutzzonen dienen namentlich dem Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutz. Das Nähere bestimmt die Spezialgesetzgebung[1)].

[1)] Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz vom 26. April 1990 (BGS 423.11); Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 (BGS 432.1).

§ 29 * Arealbebauungen

[1] Auf einer zusammenhängenden Landfläche von mindestens 2000 m² innerhalb der Bauzonen steht es einer Gesuchstellerin oder einem Gesuchsteller frei, einen Arealbebauungsplan bei der Baubehörde einzureichen.

[2] Weist eine Arealbebauung Vorzüge gegenüber der Einzelbauweise gemäss Abs. 3 auf, kann diese im Baubewilligungsverfahren bewilligt werden.

[3] Die Gemeinden bestimmen in den Bauordnungen die Anforderungen an die Arealbebauungen und regeln die zulässigen Abweichungen von der Einzelbauweise. Die gemeindlichen Vorschriften müssen insbesondere gewährleisten, dass Arealbebauungen

a) eine besonders gute architektonische Gestaltung der Bauten und Anlagen sowie der Freiräume aufweisen;
b) sich besonders gut in das Siedlungs- und Landschaftsbild einfügen.

[4] Arealbebauungen können etappenweise realisiert werden. Änderungen an ganz oder teilweise erstellten Arealbebauungen

a) sind nur mit Rücksicht auf das Ganze bewilligungsfähig;
b) bedürfen der Zustimmung jener Eigentümerinnen und Eigentümer der Arealfläche, welche von den Änderungen wesentlich stärker belastet werden. Die erforderliche Zustimmung liegt vor, wenn mindestens eine Dreiviertelmehrheit der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer der anrechenbaren Geschossfläche der Arealbebauung mit den Änderungen einverstanden ist.

4. Sondernutzungspläne und Erschliessung *

4.1. Sondernutzungspläne *

§ 30 * Regionalpläne

[1] Regionalpläne lösen gemeinsame planerische Aufgaben von Gemeinden im einzelnen, wo sich die gemeindlichen Pläne anders nicht befriedigend aufeinander abstimmen lassen.

[2] Regionalpläne sind Sondernutzungspläne in Teilgebieten zweier oder mehrerer Gemeinden. Sie gehen den gemeindlichen Zonenplänen vor und können Bestandteile von Baulinien-, Strassen- und Bebauungsplänen enthalten.

[3] Der Kanton führt die Regionalplanung auf Antrag einer Gemeinde durch. Er beteiligt die direktbetroffenen Gemeinden an der Planungsarbeit.

§ 31 * Baulinien- und Strassenpläne

[1] Baulinien-, Niveaulinien- sowie Strassenpläne sichern Strassen, Trassen, Wege und Plätze und halten Räume frei, insbesondere für bestehende oder künftige Verkehrsanlagen. Sie dienen der Gestaltung des Verkehrsraums und des Siedlungsbildes.

[2] Wer für die Verkehrsanlage zuständig ist, erlässt die erforderlichen Baulinien- oder Strassenpläne. Die Anhörung eines mitbetroffenen Gemeinwesens ist zu gewährleisten.

§ 31a * Erschliessungsplan

[1] Der Erschliessungsplan bezweckt, Lage und Ausdehnung von Erschliessungsanlagen festzulegen und das hierzu erforderliche Land auszuscheiden.

[2] Ein Erschliessungsplan kann Bau-, Strassen- und Niveaulinien sowie Vorschriften über die Finanzierung und den Unterhalt der Erschliessungsanlagen enthalten.

§ 32 * Bebauungspläne

[1] Gemeindliche Bebauungspläne bestimmen die Bauweise über eine funktional zusammenhängende Landfläche innerhalb der Bauzone. Weisen sie wesentliche Vorzüge gegenüber der Einzelbauweise auf, so können darin Abweichungen von den kantonalen und gemeindlichen Bauvorschriften festgelegt werden.

[2] Wesentliche Vorteile im Sinne von Abs. 1 sind

a) besonders gute architektonische Gestaltung der Bauten und Anlagen sowie der Freiräume;
b) besonders gute städtebauliche Einordnung in das Siedlungs- und Landschaftsbild.

[3] Bestandteile sind in der Regel Baulinienpläne und Vorschriften über die Art und das Mass der Ausnützung der Grundstücke, die Verkehrserschliessung, die Anordnung der Baukörper, die Geschosszahl, die Gebäudehöhe, die Dachform, die Abstände und insbesondere über die Umgebung.

[4] Wird in einem Gebiet mit Bebauungsplanpflicht ein Bebauungsplan abgelehnt, so muss die Gemeinde auf ihre Kosten einen neuen Bebauungsplan ausarbeiten, sofern sie einen solchen verlangt, und spätestens innerhalb von drei Jahren erstinstanzlich beschliessen. Kommt dieser Beschluss nicht zu Stande, entfällt die Bebauungsplanpflicht und Baugesuche sind nach den geltenden Vorschriften zu beurteilen.

4.2. Erschliessung *

§ 32a * Erschliessungspflicht der Gemeinden

[1] Die Gemeinden sind für die zeitgerechte Erschliessung der Bauzonen verantwortlich. Sie haben zusammen mit der Bau- und Zonenordnung auch für die noch nicht oder nicht genügend erschlossenen Bauzonen die Erschliessungspläne zu beschliessen.

[2] Der Gemeinderat erstellt ein Erschliessungsprogramm, in dem er festlegt, bis wann welche Gebiete erschlossen oder welche bestehenden Erschliessungsanlagen geändert werden sollen.

[3] Soweit die Versorgung und Entsorgung nicht durch die Gemeinde selber erfolgt, überbindet sie die Pflicht zur Erschliessung dem zuständigen Versorgungswerk.

§ 32b * Durchführung der Erschliessung

[1] Die Gemeinde führt die Erschliessung in Zusammenarbeit mit den anderen Erschliessungsträgern nach dem Erschliessungsprogramm und der baulichen Entwicklung durch.

[2] Bauwillige können mit der Gemeinde die vorzeitige Erschliessung vereinbaren. Erschliesst die Gemeinde die Bauzonen nicht fristgerecht, so können Bauwillige die Erschliessung nach den durch die Gemeinde genehmigten Plänen selbst vornehmen und bevorschussen. Die Gemeinde hat die geleisteten Vorschüsse den Dritten inklusive Zins innert fünf Jahren nach der Erstellung der Erschliessung zurückzuerstatten. Mit der Rückerstattung geht die Erschliessungsanlage ins Eigentum der Gemeinde über.

§ 32c * Mitbenutzung durch Private

[1] Der Gemeinderat verpflichtet die Eigentümerinnen und Eigentümer von bestehenden privaten Erschliessungsanlagen, die Mitbenutzung und den Ausbau durch Dritte gegen volle Entschädigung zu dulden, sofern dies zumutbar ist und eine zweckmässige technische Lösung vorliegt.

[2] Können sich die Beteiligten nicht einigen, enteignet der Gemeinderat die erforderlichen Rechte.

[3] Auf Begehren der Beteiligten oder des Gemeinderates wird die Entschädigung von der Schätzungskommission festgesetzt. Diese entscheidet auch über strittige Unterhaltsregelungen.

§ 32d * Erschliessung mit Kommunikationsanlagen

[1] Der Gemeinderat kann bei privaten oder öffentlichen Gebäuden mit grossem Publikumsverkehr verlangen, dass auf Kosten der Bauherrschaft die notwendigen Kommunikationsanlagen zu installieren sind, damit auch im Notfall eine Verbindung zu den Organisationen des Bevölkerungsschutzes gewährleistet ist.

5. Sicherung von Planungen

§ 33 Bausperre

[1] Die zuständige Behörde kann ein Baubewilligungsverfahren aussetzen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorerst den Erlass oder die Änderung eines Baulinien-, Strassen-, Erschliessungs- oder Bebauungsplans erfordert. *****

[2] Der Plan muss längstens zwei Jahre seit Einreichung des vollständigen Baugesuchs erstinstanzlich beschlossen werden. Kommt dieser Beschluss nicht zustande, ist das Baugesuch nach den bestehenden Vorschriften zu behandeln.

§ 34 Baulinienraum

[1] Im Baulinienraum sind von der öffentlichen Planauflage an neue Bauten und Anlagen unzulässig. *****

[2] Um- oder Aufbauten an den von Baulinien betroffenen Bauten und Anlagen sind zulässig, sofern das Gemeinwesen bei der Inanspruchnahme des Baulinienraums den damit geschaffenen Mehrwert nicht entschädigen muss (Reverspflicht).

[3] Kleinbauten, Parkierungs- und Erschliessungsanlagen sind in der Regel vom Bauverbot, nicht aber von der Reverspflicht ausgenommen. *****

§ 35 Planungszone

[1] Die zuständige Behörde kann Planungszonen im Sinne des Raumplanungsgesetzes[1)] beschliessen.

[2] Planungszonen sind mit ihrer öffentlichen Auflage wirksam. Die zuständige Behörde bemisst sie auf längstens fünf Jahre. Sie kann die Geltungsdauer einmalig um höchstens zwei Jahre verlängern.

[1)] SR 700

6. Verfahrensbestimmungen

6.1. Pläne und Bauvorschriften

§ 36 Erlass von kantonalen Richtplänen

[1] Die Baudirektion lässt kantonale Richtpläne vor der Beschlussfassung durch die zuständige Behörde während 60 Tagen öffentlich auflegen.

[2] Wer beim kantonalen Richtplanverfahren mitwirken will, kann der Baudirektion während der Auflagefrist schriftlich Eingaben unterbreiten.

[3] Die Baudirektion fasst die Eingaben in einem Bericht zusammen und nimmt gesamthaft Stellung. Sie unterbreitet ihren Bericht der Behörde, die den Richtplan beschliesst, und orientiert die Absender der Eingaben.

§ 37 Erlass von gemeindlichen Richtplänen

[1] Die gemeindlichen Richtpläne sind gemäss dem Verfahren der Zonenplanung, jedoch durch den Gemeinderat, zu erlassen.

[2] Die Beschwerdemöglichkeit gemäss § 41 entfällt.

§ 38 Erlass von kantonalen Zonen- und Sondernutzungsplänen sowie von gemeindlichen Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenplänen *****

[1] Sollen kantonale Zonen- und Sondernutzungspläne oder gemeindliche Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenpläne erlassen, geändert oder aufgehoben werden, holt die zuständige Behörde die erforderlichen Mitberichte ein, bzw. lässt ihren Entwurf von der Baudirektion vorprüfen. Die Vorprüfung ist innert 30 Tagen vorzunehmen, danach wird der bereinigte Entwurf in der betreffenden Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Betroffenen sind soweit möglich direkt zu benachrichtigen. Für die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs ist die Amtsblattpublikation massgebend. *****

[2] Während der Auflagefrist kann bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben, wer von den Plänen berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Unterlassung oder Änderung hat.

[3] In einfachen Fällen kann auf Vorprüfung und Publikation im Amtsblatt verzichtet werden, doch sind die Betroffenen direkt zu benachrichtigen. Ihr Einspracherecht ist zu gewährleisten.

[4] Rechtskräftige Beschlüsse sind von der zuständigen Behörde zur Orientierung der Öffentlichkeit im Amtsblatt zu publizieren.

§ 38a * Erlass von Planungszonen

[1] Während der Auflagefrist von 30 Tagen kann, wer von einer Planungszone betroffen ist, bei der anordnenden Behörde Einsprache erheben. Gegen den Einspracheentscheid sind die Rechtsmittel gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz zulässig.

§ 39 * Erlass von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen

[1] Sollen gemeindliche Bauvorschriften, Zonen- oder Bebauungspläne erlassen, geändert oder aufgehoben werden, lässt der Gemeinderat seinen Entwurf von der Baudirektion vorprüfen. Die Vorprüfung ist innerhalb von 3 Monaten vorzunehmen.

[2] Nach der Vorprüfung legt der Gemeinderat den bereinigten Entwurf während 30 Tagen öffentlich auf. Die Auflage ist im Amtsblatt zweimal anzuzeigen.

[3] Während der Auflagefrist können beim Gemeinderat schriftlich Einwendungen erhoben werden. Die Berechtigung dazu ist nicht beschränkt.

[4] Nach Ablauf der Auflagefrist stimmt die Gemeinde über die Anträge des Gemeinderates in Kenntnis der Einwendungen und der Vorbehalte der Baudirektion ab. Mit der Abstimmung sind die Einwendungen erledigt.

§ 40 Einfaches Verfahren für gemeindliche Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungspläne

[1] Der Gemeinderat beschliesst, sofern die Baudirektion ihre Zustimmung erteilt hat, die Auflagefrist unbenutzt verstrichen ist und allfällige Einwendungen ohne Benachteiligung Dritter gütlich haben beigelegt werden können,

a) kleine Änderungen von rechtskräftigen Bauvorschriften, Zonen- oder Bebauungsplänen;
b) Bebauungspläne, welche nicht wesentlich von den ordentlichen Zonenvorschriften abweichen.

§ 41 Publikation von Beschlüssen über gemeindliche Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungspläne; Beschwerdemöglichkeit

[1] Jeder Beschluss über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- oder Bebauungsplänen ist vom Gemeinderat zweimal im Amtsblatt zu publizieren und während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

[2] Die Publikation nennt den Gegenstand des Beschlusses, enthält eine Rechtsmittelbelehrung und verweist auf die öffentliche Auflage.

[3] Während der Auflagefrist kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben, wer von den Vorschriften oder Plänen besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Beschlusses der Gemeinde hat. *****

§ 42 * Genehmigung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen sowie Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenplänen

[1] Die Genehmigung von neuen, geänderten oder aufgehobenen gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- oder Bebauungsplänen sowie Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenplänen erfolgt grundsätzlich im Sinne der Vorschriften der Spezialgesetzgebung. Die Prüfung durch den Regierungsrat erstreckt sich auf Übereinstimmung der gemeindlichen Bauvorschriften und Pläne mit dem eidgenössischen und kantonalen Recht, insbesondere mit dem Raumplanungsgesetz, dem Planungs- und Baugesetz und dem kantonalen Richtplan. Der Ermessensspielraum der Gemeinden muss gewahrt bleiben.

[2] Der Regierungsrat koordiniert seine Genehmigungen mit allfälligen Beschwerdeentscheiden in der gleichen Sache. Die Genehmigungen durch den Regierungsrat haben innerhalb von drei Monaten zu erfolgen, sofern keine Beschwerden eingereicht worden sind.

[3] Ändert der Regierungsrat gemeindliche Bauvorschriften im Genehmigungsverfahren oder hebt er sie ganz oder teilweise auf, hat er seinen Beschluss zweimal im Amtsblatt zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

[4] Die Genehmigung nach Abs. 1 ist nach den Vorschriften über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zu veröffentlichen. *****

§ 43 Genehmigung gemeindlicher Richtpläne

[1] Der Gemeinderat unterbreitet gemeindliche Richtpläne, ohne die Quartiergestaltungspläne, der Baudirektion zur Genehmigung.

[2] Die Genehmigung ist vom Gemeinderat mit Amtsblattpublikation bekanntzumachen.

6.2. Baubewilligung und Baueinsprache

§ 44 * Bewilligungspflicht *

[1] Wer Bauten und Anlagen erstellen, ändern oder anders nutzen will, bedarf einer Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde. Vorbehalten bleibt § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes.

[2] … *

[3] … *

§ 44a * Pflicht zur Bauanzeige, Solaranlagen

[1] Geringfügige Bauvorhaben und Solaranlagen, welche die nachbarlichen und die öffentlichen Interessen nicht erheblich berühren, sind der zuständigen Gemeindebehörde mit einer Bauanzeige zu melden.

[2] Die Gemeindebehörde teilt die Anzeigen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen umgehend der Baudirektion mit.

[3] Erhebt die zuständige Behörde innert 20 Tagen seit Empfang der Bauanzeige durch die Gemeindebehörde keine Einwendungen, darf das Vorhaben ausgeführt werden.

[4] Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

§ 45 * Ablauf des Baubewilligungs- und Baueinspracheverfahrens

[1] Das Baugesuch ist während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Es wird am ersten Tag und ein weiteres Mal während der Auflage im Amtsblatt publiziert. Abweichende Auflagefristen aufgrund der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

[2] Wer vom Baugesuch besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse am Ausgang des Verfahrens hat, ist zur Baueinsprache berechtigt.

[3] Die Einsprache muss innert der Auflagefrist schriftlich beim Gemeinderat eingereicht werden und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

[4] In einfachen Fällen, insbesondere wenn keine öffentlichen oder nachbarlichen Interessen berührt sind oder das nachbarliche Einverständnis vorliegt, ist von der Auflage und Publikation des Baugesuchs abzusehen.

§ 46 * Koordination, Entscheid und Fristen im Baubewilligungs- und Einspracheverfahren

[1] Die zuständige Gemeindebehörde holt bei der kantonalen Koordinationsstelle die erforderlichen Bewilligungen und Zustimmungen ein und eröffnet sie zusammen mit allfälligen Einspracheentscheiden gemeinsam mit ihrem Entscheid über das Baugesuch.

[2] Dabei räumt die verfahrensleitende gemeindliche Dienststelle der kantonalen Koordinationsstelle eine Frist von 30 Tagen ein, um kantonale Entscheide beizubringen.

[3] Sind die Baugesuchsunterlagen vollständig, so entscheidet die zuständige Gemeindebehörde

a) innert zwei Monaten über das Baugesuch;
b) innert je drei Monaten über ein Gesuch für einen Bebauungsplan im Verfahren gemäss § 40, über ein Baugesuch mit Baueinsprachen oder ein Baugesuch für eine Arealbebauung.

[4] Behörden und Dienststellen müssen Fristüberschreitungen und Erstreckungen begründen.

§ 46a * Geltungsdauer von Baubewilligungen

[1] Die Baubewilligung entfällt, wenn nicht innert zwei Jahren seit Rechtskraft mit dem Bau begonnen wird. Auf schriftliches Gesuch kann die Gemeindebehörde die Frist höchstens dreimal um jeweils ein Jahr verlängern.

[2] Bewilligungen für Arealbebauungen sind in der Regel drei Jahre seit Rechtskraft gültig. Auf schriftliches Gesuch kann die Gemeindebehörde die Frist höchstens zweimal um jeweils zwei Jahre verlängern.

§ 46b * Baubeginn

[1] Die rechtsgültige Baubewilligung gestattet den sofortigen Baubeginn, wenn Bedingungen und Auflagen nichts anderes vorsehen.

[2] Sofern vor Baubeginn insbesondere technische Belange erfüllt sein müssen, sind sie der zuständigen gemeindlichen Dienststelle nachzuweisen. Bei erbrachtem Nachweis gestattet die gemeindliche Dienststelle selber den Baubeginn als schriftliche Mitteilung oder sie erwirkt einen Entscheid der zuständigen Behörde.

§ 47 Bauermittlungen

[1] Aufgrund eines Bauermittlungsgesuchs entscheidet die zuständige Behörde über einzelne, klar umschriebene Fragen zu einem Bauvorhaben.

[2] Für das Verfahren und den Entscheid gelten sinngemäss die Vorschriften über das Baubewilligungs- und Baueinspracheverfahren.

[3] Der Entscheid ist während zwei Jahren seit Rechtskraft verbindlich. Auf schriftliches Gesuch kann die Gemeindebehörde die Frist höchstens dreimal um jeweils ein Jahr verlängern. *****

7. Landumlegung und Grenzbereinigung

§ 48 Begriff und Zweck

[1] Die Landumlegung besteht im Zusammenlegen und Neuverteilen von Grundstücken. Sie hat zum Ziel,

a) den Vollzug von Zonenplänen und Sondernutzungsplänen zu erleichtern;
b) die Grundstücke für die vorgesehene Nutzung besser zu formen;
c) Land auszuscheiden, um Erschliessungsanlagen und andere Werke im öffentlichen Interesse zu fördern.

[2] Die Grenzbereinigung bezweckt, durch Flächenabtausch Grundstücksgrenzen neu zu ziehen.

[3] Das bäuerliche Bodenrecht[1)] bleibt insbesondere für Grenzverbesserungen bei landwirtschaftlichen Grundstücken vorbehalten.

§ 49 Einleitung und Durchführung des Verfahrens

[1] Das Landumlegungsverfahren wird eingeleitet

a) durch Mehrheitsbeschluss der beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, denen mehr als die Hälfte des in die Umlegung einzubeziehenden Landes gehört; oder
b) durch Entscheid der zuständigen Behörde.

[2] Die Grenzbereinigung wird vom Gemeinderat auf Antrag einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers oder auch von Amtes wegen angeordnet.

[3] Die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. die zuständige Behörde führen die Landumlegung selbst durch oder betrauen damit eine Ausführungskommission. *****

§ 50 Veränderungsverbot

[1] Nach Einleitung des Verfahrens bedürfen tatsächliche Änderungen, nicht aber Rechtsänderungen an den einbezogenen Grundstücken der Zustimmung des durchführenden Organs.

[2] Rechtsänderungen meldet das Grundbuchamt der zuständigen Behörde zuhanden des durchführenden Organs.

---

1) Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) vom 4. Okt. 1991 (SR 211.412.11); Bodenverbesserungs- Verordnung vom 14. Juni 1971 (SR 913.1); Meliorationsgesetz vom 27. Okt. 1960 (BGS 923.1).

§ 51 Landzuteilung, Geldausgleich und Entschädigung

[1] Das durchführende Organ regelt die Eigentumsverhältnisse, die Dienstbarkeiten und Grundlasten in Zusammenarbeit mit dem Grundbuchamt.

[2] Landumlegung und Grenzbereinigung müssen auf den Ausgleich von Vor- und Nachteilen, von altem und neuem Besitzstand Bedacht nehmen. Geringfügige Mehr- und Minderzuteilungen sowie besondere Vor- und Nachteile sind durch Geld auszugleichen.

§ 52 Verfahren und Entscheide

[1] Im Landumlegungsverfahren entscheidet das Durchführungsorgan über die Einleitung des Verfahrens, über die Neuzuteilung samt Entschädigungen und Kostenverteilung sowie über eine allfällige Bauverpflichtung[1)].

[2] Im Grenzbereinigungsverfahren entscheidet die zuständige Behörde über die Anordnung und über den Bereinigungsplan.

[3] Vor Abschluss des Verfahrens ist der Neuzuteilungs- bzw. Bereinigungsplan während 30 Tagen auf der betreffenden Gemeindekanzlei öffentlich aufzulegen. Gegen die Neuzuteilung bzw. den Bereinigungsplan und die Entschädigungen sowie die Kostenverteilung kann während der Auflagefrist beim Durchführungsorgan bzw. bei der zuständigen Behörde Einsprache erhoben werden.

[4] Entscheide über die Einsprachen können innert 20 Tagen an die Schätzungskommission weitergezogen werden.

8. Enteignung

8.1. Formelle Enteignung

§ 53 Enteignungsfälle

[1] Kanton und Gemeinden besitzen für öffentliche Zwecke das Enteignungsrecht. *****

[2] Das Enteignungsrecht kann namentlich geltend gemacht werden für

a) ***** den Bau, Ausbau und Betrieb von Strassen und Wegen sowie für künftige Strassenräume aufgrund eines rechtskräftigen Erschliessungs-, Baulinien- oder Strassenplans;

---

1) Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Okt. 1974 (SR 843; WEG), Art. 9.

b) die Ausführung von Schutzbauwerken und Renaturierungsmassnahmen an öffentlichen und privaten Gewässern sowie die Inanspruchnahme von Materialien für Gewässerverbauungen und Hochwasserschutz;
c) die Inanspruchnahme von Zonen des öffentlichen Interesses;
d) Anlagen für die Telekommunikation, sofern nicht Bundesrecht gilt, und für Werkleitungen; die zuständige Behörde kann Dritten das Enteignungsrecht verleihen.

3 Die Enteignung kann sich auf dingliche und auf damit verbundene obligatorische Rechte, wie Miete und Pacht, erstrecken.

§ 54 Ausdehnung

1 Enteignete können die Ausdehnung der Enteignung verlangen

a) auf das ganze Recht, wenn die angestrebte flächenmässige oder inhaltliche Teilenteignung die bestimmungsgemässe Verwendung des verbleibenden Teiles verunmöglicht oder unverhältnismässig erschwert;
b) auf unbeschränkte Dauer, wenn das Recht durch die angestrebte vorübergehende Enteignung seinen Hauptwert verliert.

2 Die Schätzungskommission entscheidet über den Anspruch. Wird er bejaht, so setzt sie die bei Teil- und Gesamtenteignung zu leistenden Entschädigungen fest und eröffnet sie den Parteien. Wer die Ausdehnung verlangt hat, muss innert 60 Tagen erklären, ob er die Teilenteignung oder die Enteignung des ganzen Rechts bzw. die vorübergehende oder die dauernde Enteignung wählt.

§ 55 Heimschlag

1 Der Heimschlag von dinglichen Rechten gegenüber dem Verursacher eines Eingriffs in das Eigentum ist in folgenden Fällen möglich:

a) bei Zonen des öffentlichen Interesses gemäss § 26 nach Ablauf von drei Jahren seit Rechtsgültigkeit der Zone;
b) * bei Erschliessungs-, Baulinien- oder Strassenplänen gemäss §§ 31 und 31a nach Ablauf von fünf Jahren seit Rechtsgültigkeit der Pläne, falls sie ein Grundstück einschliessen oder es so zerschneiden, dass der Rest nicht mehr zweckmässig genutzt werden kann;
c) wenn die Spezialgesetzgebung den Heimschlag gestattet.

2 Die Erklärung des Heimschlags erfolgt gegenüber dem Gemeinwesen, welches den Eingriff ins Eigentum zu vertreten hat.

3 Besteht an einem Grundstück gemeinschaftliches Eigentum, müssen die Beteiligten den Heimschlag gemeinsam und übereinstimmend erklären.

8.2. Materielle Enteignung

§ 56 Materielle Enteignung, Feststellung

[1] Die materielle Enteignung begründet nach Massgabe des Bundesrechts eine Entschädigung.

[2] Die Schätzungskommission stellt fest, ob eine materielle Enteignung vorliegt.

§ 57 Rückerstattung

[1] Wird der Eingriff in das Recht nachträglich aufgehoben oder wesentlich gemildert, so hat die enteignete Person die Entschädigung, nicht aber allfällige Sachleistungen zurückzuerstatten.

[2] Die Rückerstattung ist bei der Schätzungskommission innert eines Jahres seit der Aufhebung oder Milderung des Eingriffs geltend zu machen.

8.3. Entschädigung

§ 58 Arten der Entschädigung

[1] Die Entschädigung ist in der Regel in Geld zu entrichten. Enteigner und Enteignete können eine Sachleistung vereinbaren.

§ 59 Bemessung der Entschädigung

[1] Es sind alle Nachteile zu entschädigen, die den Enteigneten, den Dienstbarkeitsberechtigten, den Besitzern von im Grundbuch vorgemerkten persönlichen Rechten, den Mieterinnen und Mietern, Pächterinnen und Pächtern usw. aus dem Entzug oder der Beschränkung der Rechte erwachsen.

§ 60 Auszahlung der Entschädigung und Rechtserwerb

[1] Die Entschädigung wird 20 Tage nach ihrer rechtskräftigen Festsetzung zur Zahlung fällig. Die Entschädigung ist von diesem Zeitpunkt an, bei vorzeitiger Besitzeinweisung vom Tage der Besitzergreifung an, zu verzinsen.

[2] Die Verzinsung der Entschädigung beginnt bei formeller Enteignung mit ihrer Rechtskraft, bei materieller Enteignung sowie im Heimschlagsfall mit Rechtskraft des Eingriffs durch das Gemeinwesen. Der von den Eidgenössischen Schätzungskommissionen angewandte Zinssatz ist massgebend.

[3] Mit der Leistung der Entschädigung erwirbt der Enteigner das formell enteignete Recht, und zwar in unbelastetem Zustand, sofern er bisherige Dienstbarkeiten, Grundlasten und vorgemerkte persönliche Rechte nicht ausdrücklich übernommen hat.

[4] Der Enteigner muss bei formeller Enteignung den Eintrag des Rechtserwerbs im Grundbuch veranlassen.

8.4. Organisation und Verfahren

§ 61 * Schätzungskommission

[1] Der Kantonsrat wählt auf die Dauer seiner Amtsperiode eine Schätzungskommission, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und acht Mitgliedern, welche über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen.

[2] Die Schätzungskommission vollzieht insbesondere die Vorschriften dieses Gesetzes über die Enteignung, soweit nicht eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.

[3] Das Verwaltungsgericht übt die Aufsicht über die Schätzungskommission aus.

[4] Über ihre Amtsführung erstattet die Schätzungskommission dem Verwaltungsgericht alle zwei Jahre Bericht.

§ 61a * Organisation

[1] Die Schätzungskommission entscheidet in der Regel in der Besetzung von drei Mitgliedern unter Einschluss der Leitung durch die Präsidentin/den Präsidenten oder die Stellvertreterin/den Stellvertreter.

[2] Über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder auf Antrag eines Kommissionsmitgliedes entscheidet sie in einer Fünferbesetzung.

[3] Für die weitere Organisation sind die für das Verwaltungsgericht geltenden Vorschriften massgebend, soweit keine anderen Regelungen bestehen.

[4] Die Schätzungskommission regelt ihre Organisation und den Geschäftsgang in einer Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsgerichtes bedarf.

§ 62 * Verfahren

[1] Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vorschriften für das Enteignungs- und Schätzungsverfahren, insbesondere für die vorbereitenden Handlungen bei formeller Enteignung wie Aussteckungen und Vermessungen, die Mitwirkung der Betroffenen, die Auflage von Enteignungsplänen, Erwerbstabellen und Werkplänen und das vereinfachte Verfahren mit persönlicher Anzeige. Er gewährleistet das Einspracherecht der Parteien.

[2] Im Übrigen sind für das Verfahren die für das Verwaltungsgericht geltenden Vorschriften massgebend.

§ 63 Einigungsverhandlung und Schätzung bei formeller Enteignung

[1] Die Schätzungskommission oder ihr Präsident führen zwischen Enteigner und Enteigneten über Einsprachen, Planänderungsbegehren, Entschädigungsforderungen usw. eine Einigungsverhandlung durch. Gelingt sie, so hat das unterzeichnete Einigungsprotokoll die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids. Die gleiche Wirkung kommt dem während des Verfahrens geschlossenen schriftlichen Enteignungsvertrag zu.

[2] Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat entscheidet über die unerledigten Einsprachen gegen die formelle Enteignung und Planänderungsbegehren. Die Entscheide sind mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht bzw. an den Regierungsrat weiterziehbar.

[3] Die Schätzungskommission entscheidet über die unerledigten Entschädigungsforderungen und Begehren um Ausdehnung der Enteignung sowie um Sachleistung. Die Höhe der Entschädigung ist bei formeller Enteignung nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Entscheides zu bemessen. Nachträgliche Forderungen und Begehren der Enteigneten bleiben vorbehalten, falls sie aus triftigen Gründen nicht fristgerecht geltend gemacht werden konnten.

§ 64 Enteignungsbann

[1] Nach amtlicher Bekanntgabe der Planauflage oder nach Zustellung der persönlichen Anzeige dürfen die formell zu Enteignenden ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr treffen.

[2] **... ***

[3] Für Schaden aus dem Enteignungsbann hat der Enteigner Ersatz zu leisten.

§ 65 Vorzeitige Besitzeinweisung

[1] Entstünden durch Zuwarten für das Gemeinwesen bedeutende Nachteile, so kann die Schätzungskommission bei formeller Enteignung den Enteigner nach Anhörung des zu Enteignenden vorzeitig in den Besitz einweisen, sofern sichergestellt ist, dass die Festsetzung der Entschädigung trotz der Besitzergreifung möglich ist.

[2] Der Enteigner hat auf Verlangen der Enteigneten eine angemessene Abschlagszahlung zu leisten. Der Enteigner besitzt am Grundstück im Umfang der Abschlagszahlung und bis zur vollständigen Leistung der Entschädigung einen Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandrechts im Sinne von § 137 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch[1]. *****

§ 66 Schätzung bei materieller Enteignung

[1] Hat die Schätzungskommission eine materielle Enteignung festgestellt, setzt sie die Höhe der Entschädigung fest.

[2] Für die Beurteilung ist der Zeitpunkt des Eingriffes oder des Inkrafttretens der Eigentumsbeschränkung massgebend. Die Entschädigung ist von diesem Zeitpunkt an bis zur Fälligkeit, danach gemäss § 60, zu verzinsen.

9. Rechtsschutz, Vollstreckung und Strafbestimmungen

§ 67 Rechtsschutz

[1] Der Rechtsschutz in Planungs- und Bausachen richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz[2].

[2] Vorbehalten bleibt:

a) Baueinsprachen erfolgen vor dem Entscheid des Gemeinderates über das Baugesuch und sind vom Gemeinderat gleichzeitig mit dem Baugesuch zu beurteilen; die Entscheide des Gemeinderates unterliegen unter Vorbehalt von Bst. b hienach der Verwaltungsbeschwerde;
b) Beschwerden gegen Entscheide des Gemeinderates über Baugesuche und Baueinsprachen sind als Verwaltungsgerichtsbeschwerden zu behandeln, wenn in derselben Sache ein kantonaler Entscheid vom Verwaltungsgericht zu beurteilen ist;
c) die Beschwerdefrist gegen Beschlüsse über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen beträgt 20 Tage;

---

[1] BGS 211.1
[2] BGS 162.1

d) * der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegen die Genehmigungen des Regierungsrates von Bauvorschriften und Plänen nur soweit, als sie die Beschlüsse der Gemeinden ändern oder aufheben, oder insoweit eine Partei bereits den Gemeindebeschluss angefochten hat;

e) die Entscheide der Schätzungskommission (7. und 8. Abschnitt) unterliegen der Beschwerde ans Verwaltungsgericht. Für Zwischenentscheide gilt eine Beschwerdefrist von 20 Tagen.

f) keine aufschiebende Wirkung haben kantonale Rechtsmittel
   1. gegen den Erlass oder die Änderung von kantonalen Schutzzonen und gegen einzelne kantonale Massnahmen zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt;
   2. gegen die Sicherung von Planungen (5. Abschnitt);
   3. gegen die vorzeitige Besitzeinweisung gemäss § 65.

[3] Beschwerden gegen Entscheide des Gemeinderates über Baugesuche und Baueinsprachen sind vorweg darauf zu prüfen, welchen Teil des Bauvorhabens sie betreffen. Stellt die Beschwerdeinstanz fest, dass ein Baubeginn den Beschwerdeentscheid nicht oder nur teilweise vorbestimmt, kann sie einen Zwischenentscheid treffen und die Bauarbeiten entsprechend ganz oder teilweise freigeben. Eine allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Zwischenentscheid hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht kann auf Gesuch hin oder von Amtes wegen die aufschiebende Wirkung erteilen, wenn die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausreichend begründet scheint.

[4] Wer missbräuchlich Rechtsmittel ergreift und dadurch der Bauherrin oder dem Bauherrn einen Schaden zufügt, kann dafür haftbar gemacht werden. Im Streitfall entscheidet das Zivilgericht.

§ 68 Behördliche Kontrollen an Ort

[1] Die zuständige Behörde lässt an Ort Kontrollen vornehmen, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass gegen öffentliches Planungs- und Baurecht verstossen wird.

[2] Sie hat das Zutrittsrecht.

§ 69 Verwaltungszwang

[1] Der Gemeinderat kann die Bauarbeiten einstellen, nachträgliche Bewilligungsverfahren oder die Beseitigung und Anpassung von Bauten und Anlagen anordnen, wenn

a) für Bauarbeiten keine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt;

b) eine nachträgliche Baubewilligung von vornherein ausgeschlossen ist;

c) * Bauten und Anlagen im unfertigen Zustand verharren oder wegen mangelhaften Unterhalts die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährden.

[2] Die Vollstreckung von Entscheiden richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz[1]. Das zuständige Gemeinwesen hat für seine Forderungen und Schadenersatzansprüche einen Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandrechts im Sinne von § 137 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch[2]. *

§ 70 Strafbestimmungen

[1] Wer diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen zuwider handelt, insbesondere wer Bauten und Anlagen ohne Bauanzeige oder ohne Bewilligung, bzw. unter Verletzung einer solchen erstellt, wird mit Busse bis Fr. 100’000.– bestraft. *

[2] Strafbar ist die vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlung, begangen durch Bauherrin oder Bauherr, durch Eigentümerin oder Eigentümer, sonstige Berechtigte, Projektverfasserin oder Projektverfasser, Unternehmerin oder Unternehmer und Bauleiterin oder Bauleiter. Natürliche Personen sind anstelle einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft strafbar, wenn sie für diese gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Fällt eine Busse von höchstens Fr. 10 000.– in Betracht und können die natürlichen Personen nicht ohne unverhältnismässigen Untersuchungsaufwand festgestellt werden, kann die juristische Person oder die Gesellschaft zur Bezahlung der Busse verurteilt werden.

[3] Die Strafe kann für sich oder neben Massnahmen des Verwaltungszwangs angeordnet werden.

[4] Die Strafverfolgung verjährt in drei Jahren seit der Feststellung der Widerhandlung. Die absolute Verjährung tritt fünf Jahre nach Begehung der Tat ein.

[5] Im Übrigen finden die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches[3] Anwendung.

---

[1] BGS 162.1
[2] BGS 211.1
[3] SR 311.0

10. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 71 * Bisherige Pläne und Bauvorschriften

[1] Die Gemeinden passen bis Ende 2016 ihre Vorschriften an dieses Gesetz an.

[2] Die gemeindlichen Bauvorschriften sind bei der nächsten Ortsplanungsrevision, spätestens bis Ende 2025, an die Baubegriffe und Messweisen der IVHB anzupassen, sofern der Regierungsrat den Beitritt zur IVHB erklärt hat.

[3] Diese Anpassungen dürfen für die Baugrundstücke die Bau- und Nutzungsmöglichkeiten nicht vermindern.

§ 72 Bestandesgarantie

[1] In Bauzonen dürfen rechtmässig erstellte, zonenfremd gewordene Bauten und Anlagen erhalten, angemessen erweitert, umgebaut oder in ihrem Zweck teilweise geändert werden, wenn keine nachteiligen Einwirkungen auf die Nachbarschaft zu erwarten sind.

[2] Falls die Bauten und Anlagen der Zone entsprechen, nicht aber den Bauvorschriften, dürfen sie unterhalten, erneuert und, soweit dadurch nicht stärker vom geltenden Recht abgewichen wird, auch umgebaut oder erweitert werden. *****

[3] Ausserhalb der Bauzonen gilt für die Bestandesgarantie das Bundesgesetz über die Raumplanung[1]. *****

[4] Bestehende Gebäude, welche einen bundesrechtlich bestimmten Baustandard[2] erreichen, dürfen die von Grenz-, Gebäude-, Gewässer-, Strassenabstands- und Baulinienvorschriften oder gegenüber Parkplätzen festgelegten Abstände mit einer Wärmedämmung oder Anlage zur besseren Nutzung einheimischer erneuerbarer Energie um höchstens 20 cm überragen. *****

§ 73 * Wahl der Schätzungskommission

[1] Die vom Regierungsrat gewählten Mitglieder der Schätzungskommission gemäss § 61 PBG bleiben so lange im Amt, bis der Kantonsrat die Mitglieder der Schätzungskommission gewählt hat.

---

[1] SR 700
[2] SR 730.0

§ 74 Verwaltung und Nachführung von raumbezogenen Daten

[1] Die Bewirtschaftung von Geobasisdaten richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über Geoinformation im Kanton Zug[1)] *****

[2] Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Kanton ihre raumbezogenen Daten in digitaler Form zu übermitteln, sobald sie Gegenstand eines Vorprüfungs- oder Genehmigungsverfahrens bilden. *****

[3] Auf dem Weg der elektronischen Übermittlung von der befugten Stelle ausgefertigte Pläne gelten als Originalpläne. *****

§ 75 Änderung bisherigen Rechts[2)]

§ 76 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Das Baugesetz für den Kanton Zug vom 18. Mai 1967[3)] wird aufgehoben.

§ 77 Inkrafttreten

[1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung.

[2] Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.[4)]

---

1) BGS 215.71
2) Die Änderungen sind in den entsprechenden Erlassen publiziert und werden hier nicht mehr veröffentlicht.
3) GS 19, 349
4) Inkrafttreten am 1. Januar 2000

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
26.11.1998	01.01.2000	Erlass	Erstfassung	GS 26, 423
27.03.2003	07.06.2003	§ 10 Abs. 2	geändert	GS 27, 759
27.03.2003	07.06.2003	§ 13 Abs. 2, b)	geändert	GS 27, 759
27.03.2003	07.06.2003	§ 24	totalrevidiert	GS 27, 759
27.03.2003	07.06.2003	§ 31	totalrevidiert	GS 27, 759
27.03.2003	07.06.2003	§ 72 Abs. 2	geändert	GS 27, 759
27.03.2003	07.06.2003	§ 72 Abs. 3	geändert	GS 27, 759
03.06.2011	01.01.2012	§ 11 Abs. 1	geändert	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 2 Abs. 1	geändert	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 3	totalrevidiert	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 4	totalrevidiert	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 5 Abs. 2	geändert	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 6	totalrevidiert	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 7 Abs. 2	geändert	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 7 Abs. 3	geändert	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 8	totalrevidiert	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 10 Abs. 3	eingefügt	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 10a	eingefügt	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 12	totalrevidiert	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 13a	eingefügt	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 14	Titel geändert	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 15	Titel geändert	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 15 Abs. 1	geändert	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 15 Abs. 2	aufgehoben	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 16 Abs. 1	geändert	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 17 Abs. 1	geändert	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 17 Abs. 2	aufgehoben	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 25 Abs. 2	aufgehoben	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 27 Abs. 1	geändert	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 29	totalrevidiert	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	Titel 4.	geändert	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	Titel 4.1.	eingefügt	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 30	totalrevidiert	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 31a	eingefügt	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 32	totalrevidiert	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	Titel 4.2.	eingefügt	GS 31, 221

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
30.06.2011	01.01.2012	§ 32a	eingefügt	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 32b	eingefügt	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 32c	eingefügt	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 32d	eingefügt	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 33 Abs. 1	geändert	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 34 Abs. 1	geändert	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 34 Abs. 3	geändert	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 38	Titel geändert	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 38 Abs. 1	geändert	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 38a	eingefügt	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 39	totalrevidiert	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 41 Abs. 3	geändert	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 42	totalrevidiert	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 44	totalrevidiert	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 45	totalrevidiert	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 46	totalrevidiert	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 46a	eingefügt	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 46b	eingefügt	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 47 Abs. 3	eingefügt	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 53 Abs. 1	geändert	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 53 Abs. 2, a)	geändert	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 55 Abs. 1, b)	geändert	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 61	totalrevidiert	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 61a	eingefügt	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 62	totalrevidiert	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 67 Abs. 2, d)	geändert	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 69 Abs. 1, c)	geändert	GS 31, 211
30.06.2011	01.01.2012	§ 70 Abs. 1	geändert	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 71	totalrevidiert	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 72 Abs. 4	eingefügt	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 73	totalrevidiert	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 74 Abs. 1	geändert	GS 31, 221
30.06.2011	01.01.2012	§ 74 Abs. 2	geändert	GS 31, 221
27.10.2011	01.01.2012	§ 49 Abs. 3	geändert	GS 31, 377
27.10.2011	01.01.2012	§ 64 Abs. 2	aufgehoben	GS 31, 377
27.10.2011	01.01.2012	§ 65 Abs. 2	geändert	GS 31, 377
27.10.2011	01.01.2012	§ 69 Abs. 2	geändert	GS 31, 377
29.03.2012	01.01.2013	§ 42 Abs. 4	eingefügt	GS 31, 507
29.03.2012	01.01.2013	§ 74 Abs. 1	geändert	GS 31, 507

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
29.03.2012	01.01.2013	§ 74 Abs. 3	geändert	GS 31, 507
02.05.2013	01.09.2013	§ 44	Titel geändert	GS 2013/037
02.05.2013	01.09.2013	§ 44 Abs. 2	aufgehoben	GS 2013/037
02.05.2013	01.09.2013	§ 44 Abs. 3	aufgehoben	GS 2013/037
02.05.2013	01.09.2013	§ 44a	eingefügt	GS 2013/037
02.05.2013	01.09.2013	§ 72 Abs. 4	geändert	GS 2013/037

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	26.11.1998	01.01.2000	Erstfassung	GS 26, 423
§ 2 Abs. 1	30.06.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 221
§ 3	30.06.2011	01.01.2012	totalrevidiert	GS 31, 221
§ 4	30.06.2011	01.01.2012	totalrevidiert	GS 31, 221
§ 5 Abs. 2	30.06.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 221
§ 6	30.06.2011	01.01.2012	totalrevidiert	GS 31, 221
§ 7 Abs. 2	30.06.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 221
§ 7 Abs. 3	30.06.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 221
§ 8	30.06.2011	01.01.2012	totalrevidiert	GS 31, 221
§ 10 Abs. 2	27.03.2003	07.06.2003	geändert	GS 27, 759
§ 10 Abs. 3	30.06.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 221
§ 10a	30.06.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 221
§ 11 Abs. 1	03.06.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 221
§ 12	30.06.2011	01.01.2012	totalrevidiert	GS 31, 221
§ 13 Abs. 2, b)	27.03.2003	07.06.2003	geändert	GS 27, 759
§ 13a	30.06.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 221
§ 14	30.06.2011	01.01.2012	Titel geändert	GS 31, 221
§ 15	30.06.2011	01.01.2012	Titel geändert	GS 31, 221
§ 15 Abs. 1	30.06.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 221
§ 15 Abs. 2	30.06.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 31, 221
§ 16 Abs. 1	30.06.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 221
§ 17 Abs. 1	30.06.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 221
§ 17 Abs. 2	30.06.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 31, 221
§ 24	27.03.2003	07.06.2003	totalrevidiert	GS 27, 759
§ 25 Abs. 2	30.06.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 31, 221
§ 27 Abs. 1	30.06.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 221
§ 29	30.06.2011	01.01.2012	totalrevidiert	GS 31, 221
Titel 4.	30.06.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 221
Titel 4.1.	30.06.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 221
§ 30	30.06.2011	01.01.2012	totalrevidiert	GS 31, 221
§ 31	27.03.2003	07.06.2003	totalrevidiert	GS 27, 759
§ 31a	30.06.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 221
§ 32	30.06.2011	01.01.2012	totalrevidiert	GS 31, 221
Titel 4.2.	30.06.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 221
§ 32a	30.06.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 221
§ 32b	30.06.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 221

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 32c	30.06.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 221
§ 32d	30.06.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 221
§ 33 Abs. 1	30.06.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 221
§ 34 Abs. 1	30.06.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 221
§ 34 Abs. 3	30.06.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 221
§ 38	30.06.2011	01.01.2012	Titel geändert	GS 31, 221
§ 38 Abs. 1	30.06.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 221
§ 38a	30.06.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 221
§ 39	30.06.2011	01.01.2012	totalrevidiert	GS 31, 221
§ 41 Abs. 3	30.06.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 221
§ 42	30.06.2011	01.01.2012	totalrevidiert	GS 31, 221
§ 42 Abs. 4	29.03.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 31, 507
§ 44	30.06.2011	01.01.2012	totalrevidiert	GS 31, 221
§ 44	02.05.2013	01.09.2013	Titel geändert	GS 2013/037
§ 44 Abs. 2	02.05.2013	01.09.2013	aufgehoben	GS 2013/037
§ 44 Abs. 3	02.05.2013	01.09.2013	aufgehoben	GS 2013/037
§ 44a	02.05.2013	01.09.2013	eingefügt	GS 2013/037
§ 45	30.06.2011	01.01.2012	totalrevidiert	GS 31, 221
§ 46	30.06.2011	01.01.2012	totalrevidiert	GS 31, 221
§ 46a	30.06.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 221
§ 46b	30.06.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 221
§ 47 Abs. 3	30.06.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 221
§ 49 Abs. 3	27.10.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 377
§ 53 Abs. 1	30.06.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 221
§ 53 Abs. 2, a)	30.06.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 221
§ 55 Abs. 1, b)	30.06.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 221
§ 61	30.06.2011	01.01.2012	totalrevidiert	GS 31, 221
§ 61a	30.06.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 221
§ 62	30.06.2011	01.01.2012	totalrevidiert	GS 31, 221
§ 64 Abs. 2	27.10.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 31, 377
§ 65 Abs. 2	27.10.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 377
§ 67 Abs. 2, d)	30.06.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 221
§ 69 Abs. 1, c)	30.06.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 211
§ 69 Abs. 2	27.10.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 377
§ 70 Abs. 1	30.06.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 221
§ 71	30.06.2011	01.01.2012	totalrevidiert	GS 31, 221
§ 72 Abs. 2	27.03.2003	07.06.2003	geändert	GS 27, 759
§ 72 Abs. 3	27.03.2003	07.06.2003	geändert	GS 27, 759
§ 72 Abs. 4	30.06.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 221

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 72 Abs. 4	02.05.2013	01.09.2013	geändert	GS 2013/037
§ 73	30.06.2011	01.01.2012	totalrevidiert	GS 31, 221
§ 74 Abs. 1	30.06.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 221
§ 74 Abs. 1	29.03.2012	01.01.2013	geändert	GS 31, 507
§ 74 Abs. 2	30.06.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 221
§ 74 Abs. 3	29.03.2012	01.01.2013	geändert	GS 31, 507